

Ölteppich von der Bilgen-Pumpe

Ein US-Pumpenhersteller bietet eine Bilgen-Pumpe mit Öl-Sensoren an.

Eine kleine Menge Diesel- oder Motoröl reichen aus, um einen größeren Ölteppich auf der Wasseroberfläche des Hafens zu erzeugen. Das kann vor allen Dingen auf älteren Booten mit Einbaudieselmotoren im Hafen nach dem Betätigen der Bilge-Lenzpumpe geschehen und hat dann schwerwiegende Folgen. Es ist immer eine Straftat. „Gewässerverunreinigungen können gemäß § 324 Strafgesetzbuch mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafen geahndet werden“, klärt

Strafandrohung einen präventiven Charakter hat, da Gewässerverunreinigungen durch eine hohe Strafandrohung vermieden werden sollen und gleichzeitig das Umweltbewusstsein der Bevölkerung geschärft werden soll. Darüber hinaus ziehen derartige Umweldelikte in der Regel auch kostenintensive Einsätze von Polizei und Feuerwehr nach sich.

Manchmal kann ein von einer automatischen Pumpe ins Wasser beförderter Ölfilm einen noch

Segelyacht beeinträchtigt. Dies sei wohl jedoch auch dann der Fall, wenn bereits vor dem Antritt des Törns offensichtlich sei, dass es zum Verunreinigen durch das Charterboot kommen würde. „Denn in diesem Fall ist der Charterer stets der Gefahr ausgesetzt, dass es während des Törns zum Verunreinigen kommt und insofern mit den vorbenannten Konsequenzen oder gar mit der Festsetzung des Schiffs zu rechnen ist“, sagt Rechtsanwalt Lucks.

Der Ausgang dieses speziellen Falls ist noch nicht entschieden. Er wäre allerdings auch nie eingetreten, wenn die Chartersyacht mit einer sogenannten intelligenten automatischen Pumpe ausgerüstet worden wäre.

Die wird von der US-Firma Blue Guard Innovation (www.blueggi.com) hergestellt und angeboten. Blue Guard nennt sie „Intelligente Bilgen-Pumpe“. Sie besteht aus einer Einbaupumpe mit Öl- und Kraftstoffdetektor und einem Bilgen-Kontrollpanel. Laut Blue Guard minimiert die Pumpe mit der Typenbezeichnung BG-One die möglichen Strafzahlungen und die Haftung der Bootseigner durch die Erkennung und dann Abschaltung der Pumpe

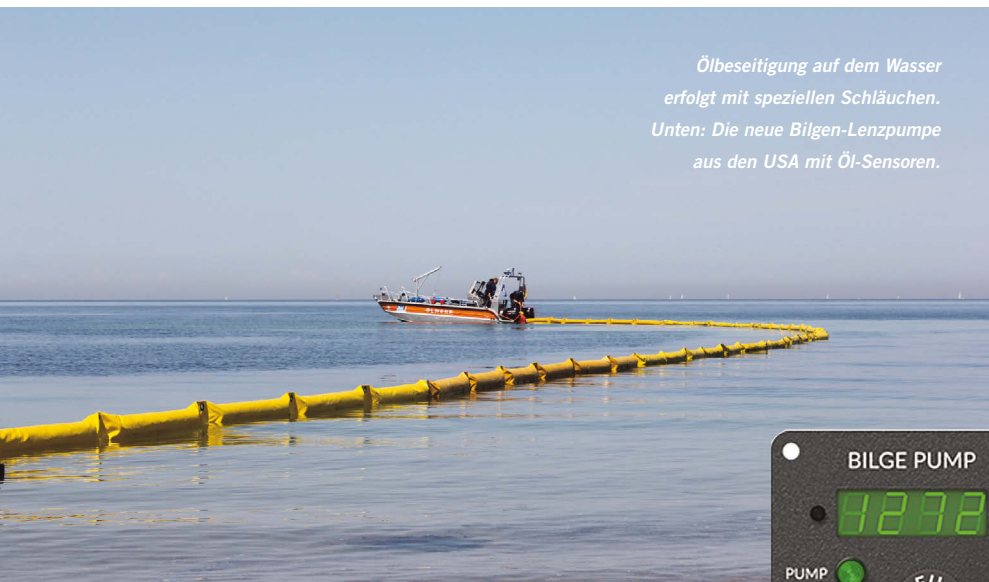
bereits bei minimaler Ölverschmutzung des Bilgen-Wassers. Der Eigner wird dann durch einen Bilgen-Alarm informiert. Die BG-One ist nach CE und ISO 8846 Marine Ignition Protection zertifiziert, kann an ein zwölf, 24 oder

32 Volt- Stromnetz angeschlossen werden und verbraucht maximal 20 Ampere Strom.

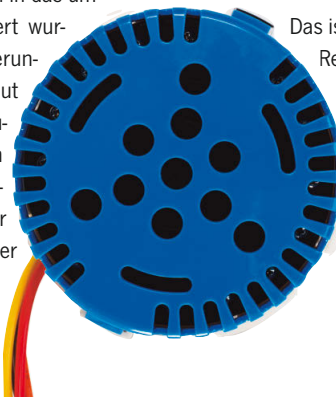
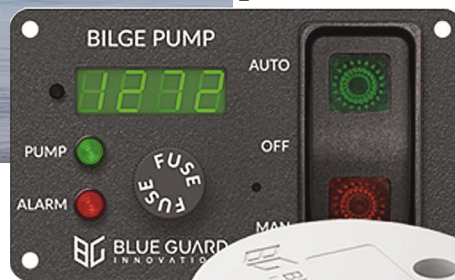
Was geschieht aber, wenn die Pumpe nach dem Erkennen des Ölfilms abschaltet, das Boot voller Wasser läuft und untergeht?

Das ist ein Thema mit dem sich wiederum Rechtsanwälte befassen müssen. Eignern kann man nur raten, dass sie nach dem Einbau der Blue Guard-Pumpe ab und zu das Boot kontrollieren und dafür wird es zukünftig auch eine App für das Handy geben.

Ölbeseitigung auf dem Wasser erfolgt mit speziellen Schläuchen. Unten: Die neue Bilgen-Lenzpumpe aus den USA mit Öl-Sensoren.



Fotos: Blue Guard, Havariekommando



Rechtsanwalt Pai Ingwer Lucks von der Kieler Kanzlei Ben Tanis/von der Mosel auf.

In der Regel hatte der Eigner das Öl im Bilgenwasser nicht erwartet und wahrgenommen. So passierte es einem Eigner einer 40 Jahre alten Segelyacht vom Typ Granada im Ostseehafen Strande. Ein Spaziergänger hatte in Anbetracht eines Ölfilms im Hafengewasser die Polizei gerufen. Der Eigner unter Deck war überrascht, als die Polizei klopfte. Das Malheur kostete den Segler schlussendlich 500 Euro Strafzahlung.

Was geschieht, wenn eine automatisch betriebene Bilgen-Pumpe etwas Öl zusammen mit dem Bilgenwasser in den Hafen pumpt? „Selbst der Versuch oder das fahrlässige Verhalten können eine Strafbarkeit nach dem StGB auslösen“, sagt der Rechtsanwalt und schließt in diesem Fall Fahrlässigkeit nicht aus. Er weist darauf, dass die hohe

komplizierteren Rechtstreit auslösen. Rechtsanwalt Lucks: „Wir vertreten derzeit einen Fall, in dem der Kläger eine Segelyacht gechartert hat und den Segeltörn nicht antreten konnte, da sich in der Bilge immer wieder aufs Neue ein Dieselmisch angesammelt hat, das durch die Lenzpumpe automatisch in das umliegende Gewässer gefördert wurde“. Die AGB des Charterunternehmens enthalten laut Lucks in der Regel die Klausel, dass der Rücktritt vom Chartervertrag nur berechtigt ist, wenn ein vorliegender Mangel die Seetüchtigkeit der